

bindlich festlegen, dass ____ stellvertretende Vorsitzende gewählt werden.

II. Wahl des Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden

Nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung (ZVS) wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mehrere Stellvertreter. In der abgelaufenen Wahlperiode sind drei stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung gewählt worden.

Die Gemeindeordnung enthält keine Verfahrensregeln für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters durch den Rat (Direktwahl des Bürgermeisters). Hilfsweise ist daher auf die Regelung für die Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters gemäß § 67 GO NW zurückzugreifen.

In sinngemäßer Anwendung des § 67 Absätze 1, 2 und 5 GO NW sowie auf Grundlage des § 2 Abs. 6 der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung wird die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter unter Leitung des Altersvorsitzenden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ohne Aussprache in geheimer Abstimmung in einem Wahlgang durchgeführt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung. Die Wahlzeit der Verbandsversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung zu Beginn der Wahlperiode und endet mit dem letzten Tag vor der konstituierenden Sitzung der ablaufenden Wahlperiode. § 50 Abs. 3 GO NW findet entsprechend Anwendung. Danach müssen sich die Mitglieder der Verbandsversammlung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. In diesem Fall ist der einstimmige Beschluss der Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

III. Wahlvorschläge / Wahlverfahren analog § 67 Absatz 2 GO NW

Fraktionen, mehrere Fraktionen gemeinsam, Gruppen von Verbandsversammlungsmitgliedern und einzelne Mitglieder der Verbandsversammlung können Listen mit den von ihnen vorgeschlagenen Bewerbern einreichen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung geben ihre Stimmen für einen dieser Wahlvorschläge ab. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Wahlstellen werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ermittelt.

Danach ist Vorsitzende(r) der Verbandsversammlung, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt. Erster Stellvertreter ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite

Höchstzahl entfällt. Zweiter Stellvertreter ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Altersvorsitzenden zu ziehende Los.

In allen vorhergehenden konstituierenden Sitzungen der jeweiligen Verbandsversammlung haben sich alle Fraktionen dafür ausgesprochen drei stellvertretende Vorsitzende zu wählen. Dafür ist ein gemeinsamer Wahlvorschlag einzureichen.